

2021-09

Veröffentlicht am 16.04.2021

Nr. 09/S. 89

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
16.04.21	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ an der Hochschule Trier	90-90
16.04.21	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ an der Hochschule Trier	91-91
16.04.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	92-98
16.04.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science (M.Sc.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	99-105

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ an der Hochschule Trier vom 15.04.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 01.07.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 12.04.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ vom 28.09.2009 (StAnz., Nr. 39 vom 19.10.2009, S. 1875 ff.), geändert am 06.12.2013 (publicus Nr. 2014-1 vom 30.01.2014, S.14 ff.), geändert am 14.12.2015 (publicus Nr. 2016-1 vom 18.01.2016, S. 6 ff.), zuletzt geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 27), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 15.04.2021 im Masterstudiengang Master of Engineering (M.Eng.) eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2024 (31.08.2024) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 15.04.2021 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß

Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der von der in § 1 genannten Prüfungsordnung in die Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ vom 15.04.2021 beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 15.04.2021 für die Prüfung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 15.04.2021

gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ an der Hochschule Trier vom 15.04.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 01.07.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 12.04.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ vom 10.11.2014 (publicus, Nr. 2014-16 vom 19.11.2014, S. 285 ff.), geändert am 15.01.2016 (publicus Nr. 2016-2 vom 29.02.2016, S.21), geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 26 ff.), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 131), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 15.04.2021 im Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2024 (31.08.2024) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom

15.04.2021 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung in die Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ vom 15.04.2021 beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 15.04.2021 für die Prüfung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 15.04.2021

gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im
englischsprachigen weiterbildenden Mas-
terstudiengang „International Material Flow
Management Master of Engineering
(M.Eng.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/
Umweltrecht an der Hochschule Trier
vom 15.04.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht der Hochschule Trier am 01.07.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 12.04.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Curriculum des englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“

Anlage 2: Regelung für die Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 3 und Abs. 5 und 6 der

Fachprüfungsordnung für den gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien- gangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudien- gang „International Material Flow Manage- ment Master of Engineering (M.Eng.)“.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

Grundlage für den englischsprachigen weiterbil- denden Masterstudiengang ist § 35 HochSchG.

Das Studium ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenregelung für die gebühren- pflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengänge „International Material Flow Management (M.Sc.)“ und „International Material Flow Management (M.Eng.)“ des Fach- bereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren be- rufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fa- ches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätig- keiten befähigen, die ein hohes Maß an abstra- hiegender und formalisierender Auseinander- setzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt "M.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
2. der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. der Nachweis über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung mit hinreichenden inhaltlichen Zusammenhängen mit dem gewählten Studiengang im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu verstehen,

2. ausreichende englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), welche ggf. im Rahmen der Vorauswahl in geeigneter Weise abgeprüft werden, z.B. durch ein persönliches Gespräch. Der Nachweis kann insbesondere durch einen anerkannten Sprachtest (z.B. TOEFL, TOEIC), ein Auslandssemester, ein Praktikum im englischsprachigen Ausland, englischsprachige Leistungsnachweise in einem Hochschulstudium oder den Leistungskurs Englisch während der Schulzeit sowie erworbene Zertifikate des Bereiches Sprachen und Kommunikation, des Fachbereiches Umweltwirtschaft/ Umweltrecht, der Hochschule Trier, erfolgen.

(3) Zum Studium können gemäß § 35 Abs. 2 Hochschulgesetz auch Personen zugelassen werden, die keinen Hochschulabschluss besitzen. Die Zulassung dieser Personen setzt voraus:

1. eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen:
 - a. Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder
 - b. abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis oder
 - c. Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung
2. und danach eine mindestens dreijährige Ausübung einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit diesem englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang aufweist und in deren Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang förderlich sind,
3. und danach den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung.

Die Eignungsprüfung nach Ziffer 3 ist geregelt in Anlage 2.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(5) Die Zulassung zum Studium nach Abs. 1 sowie zur Eignungsprüfung nach Abs. 3 Ziffer 3 setzt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung, ein Motivationsschreiben und eine Beschreibung einer Forschungsidee voraus. Bewerberinnen und Bewerber haben ihrem Antrag auf Zulassung vollständige und aussagekräftige Unterlagen beizufügen, aus denen sich die in Abs. 2 bzw. Abs. 3 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erkennen lassen. Die Unterlagen müssen der Hochschule fristgerecht bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Zulassungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die erforderlichen Unterlagen nicht bzw. nicht fristgerecht vorlegt,
2. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang verloren hat.

Darüber hinaus wird die Zulassung zum Studium nach Abs. 3 Ziffer 3 versagt, wenn die Eignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Vollzeitstudium 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 68 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen. Wahlpflichtfächer werden in geeigneter Weise, bekannt gegeben.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) In die Regelstudienzeit ist ein Praxisprojekt/Internship (M8 – Internship / Practical MFM Research Project) im Umfang von 6 Leistungspunkten (ECTS) integriert. Dies entspricht einem Workload von 180 Stunden und damit i. d. R. einer Dauer von 6 Wochen bei einer wöchentlichen Vollzeitbeschäftigung. Eine Ableistung in Teilzeit mit einer entsprechend angepassten Dauer ist möglich. Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(4) Das Lehrangebot des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs ist ausschließlich in englischer Sprache. Im Einvernehmen mit den teilnehmenden Studierenden können einzelne Veranstaltungen in anderen Sprachen angeboten werden.

(5) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(6) Das Lehrangebot wird in der Regel im ersten und zweiten Semester an der ausländischen IMAT-Partnerhochschule und im dritten und vierten Semester an dem deutschen Hochschulstandort angeboten. Eine Einschreibung am deutschen Hochschulstandort erfolgt in der Regel ab dem dritten Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Ergänzend zur Regelung in § 2 Abs. 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem IMAT Management-Office für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind. Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde in Prüfungsangelegenheiten.

§ 8 Studienleistungen

Anlage 1 weist die Module aus, die nur mit einer Studienleistung abschließen.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 72 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 2 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 90 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das IMAT Management-Office in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt. Das Datum der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu sechs Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 60 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an: die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(2) Anlage 1 weist die Module aus, in denen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG eine Anwesenheitspflicht besteht als Voraussetzung zur Lernzielerreichung und Erbringung der Prüfungsleistung.

§ 13 Zeugnis, Diploma Supplement

Ergänzend zur Regelung in § 17 Abs. 3, 4 und 5 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird folgendes festgelegt:

Das Zeugnis sowie der Anhang werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/22.

§ 15 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 15.04.2021

gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/ Umweltrecht der Hochschule Trier

Anlage 1: Curriculum des englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengangs „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“

	Modules No.	Modules / Subjects	SWH	ECTS	Workload	Module Weight / Total Grade (in %)
Semester 1	M1	Global Environmental Challenges and Green Business Opportunities	4	6	180	5,26
	M2	Business Planning for Engineers	4	6	180	5,26
	M3	Research Management and Applied Material Flow Management	4	6	180	5,26
	M4	International Policies, Strategies and Case Studies on Circular Economy	4	6	180	5,26
	M5	Elective (Natural Science for Engineers)	4	6	180	5,26
Semester 2	M6	Sustainability Management in Industry	4	6	180	5,26
	M7	GHG Mitigation in Industry and Society: Technical and Economical Aspects of Climate Protection	4	6	180	5,26
	M8	Internship / Practical MFM Research Project *	4	6	180	0,00
	M9	Industrial Ecology and Industry 4.0	4	6	180	5,26
	M10	Elective **	4	6	180	5,26
Semester 3	M11	Regional Material Flow Management	4	6	180	5,26
	M12	Integrated Water Resource Management	4	6	180	5,26
	M13	Sustainable Energy Systems	4	6	180	5,26
	M14	Technical Aspects of Bio-Economy and Resilient Societies	4	6	180	5,26
	M15	Elective **	4	6	180	5,26
Semester 4	M16	MASTER THESIS	<i>[20]</i>	<i>[30]</i>		
		<i>Colloquium</i>		6	180	5,26
		<i>Thesis</i>		24	720	21,05
TOTAL			80	120	3600	100

* Modul 8 schließt nur mit einer Studienleistung gemäß § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und § 8 der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering M.Eng.“ in ihrer jeweiligen Fassung ab und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

** Modul 10 und 15 sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Dieser kann Module beinhalten, bei denen gemäß § 12 Abs. 2 dieser Ordnung eine Anwesenheitspflicht als Voraussetzung zur Lernzielerreichung und Erbringung der Prüfungsleistung besteht.

Anlage 2: Regelung für die Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 3 und Abs. 5 und 6 der Fachprüfungsordnung für den englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Durch die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden.

§ 2 Zuständigkeit und Ablauf der Eignungsprüfung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung wird vom Zulassungsausschuss gem. § 4 der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ vom 15.04.2021 (veröffentlicht im publicus 2021-09 vom 16.04.2021) im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a. einen formlosen Antrag mit Angabe der Vorbildung,
- b. die Nachweise gemäß § 5 Abs. 3 und 5 der Fachprüfungsordnung für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang „International Material Flow Management“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Durchführung der Eignungsprüfung werden die Unterlagen der Bewerberin/des Bewerbers durch den Zulassungsausschuss evaluiert (Bewerberevaluation). Sofern die Evaluation der Unterlagen durch den Zulassungsausschuss positiv beschieden wurde, d.h. die neben den in der Fachprüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. a. und b. erfüllt sind, erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit einer Einladung zu einer Eignungsprüfung.

(3) Die Eignungsprüfung ist ein mündliches Prüfungsgespräch, das ca. 30 Minuten dauert. Inhalt des Prüfungsgesprächs sind Fragen zum Berufsweg, zum angestrebten Studienziel, zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen sowie der Kreislaufwirtschaft und dient der Verschaffung eines Einblicks hinsichtlich der thematischen Vorkenntnisse der Bewerberin, des Bewerbers zum Studienschwerpunkt „International Material Flow Management“. Das Prüfungsgespräch wird in englischer Sprache geführt.

§ 3 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der

- a) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- b) die Namen der beteiligten Prüfenden,
- c) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
- d) die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Eignungsprüfung,
- e) die festgestellte Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums und
- f) die festgestellte sprachliche Eignung ersichtlich sein müssen.

(2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied des Zulassungsausschusses gem. § 2 Abs. 1 dieser Ordnung zu unterzeichnen.

(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens an den Studiengangbeauftragten des in § 2 Abs. 1 genannten Studiengangs zu stellen.

§ 4 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid in deutscher Sprache unter Beilage einer englischen Übersetzung mitgeteilt.

§ 5 Wiederholung des Verfahrens

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 5 Abs. 6 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholen.

§ 6 Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann der Zulassungsausschuss gemäß § 2 Abs. 1 die Geltungsdauer verlängern.

(2) Neben der Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung zum englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science (M.Sc.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 15.04.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht der Hochschule Trier am 01.07.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 12.04.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Curriculum des gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengangs „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“

Anlage 2: Regelung für die Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 3 und Abs. 5 und 6 der

Fachprüfungsordnung für den gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangewandten Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“,

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

Grundlage für den englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang ist § 35 HochSchG. Das Studium ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenregelung für die gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengänge „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ und „International Material Flow Management M.Eng.“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
2. der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. der Nachweis über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung mit hinreichenden inhaltlichen Zusammenhängen mit dem gewählten Studiengang im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu verstehen,

2. ausreichende englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), welche ggf. im Rahmen der Vorauswahl in geeigneter Weise abgeprüft werden, z.B. durch ein persönliches Gespräch. Der Nachweis kann insbesondere durch einen anerkannten Sprachtest (z.B. TOEFL, TOEIC), ein Auslandssemester, ein Praktikum im englischsprachigen Ausland, englischsprachige Leistungsnachweise in einem Hochschulstudium oder den Leistungskurs Englisch während der Schulzeit sowie erworbene Zertifikate des Bereiches Sprachen und Kommunikation, des Fachbereiches Umweltwirtschaft/ Umweltrecht, der Hochschule Trier, erfolgen.

(3) Zum Studium können gemäß § 35 Abs. 2 Hochschulgesetz auch Personen zugelassen

werden, die keinen ersten Hochschulabschluss besitzen. Die Zulassung dieser Personen setzt voraus:

1. eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen:
 - a. Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder
 - b. abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis oder
 - c. Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung
2. und danach eine mindestens dreijährige Ausübung einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit diesem englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang aufweist und in deren Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang förderlich sind,
3. und danach den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung.

Die Eignungsprüfung nach Ziffer 3 ist geregelt in Anlage 2.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(5) Die Zulassung zum Studium nach Abs. 1 sowie zur Eignungsprüfung nach Abs. 3 Ziffer 3 setzt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung, ein Motivationsschreiben und eine Beschreibung einer Forschungsidee voraus. Bewerberinnen und Bewerber haben ihrem Antrag auf Zulassung vollständige und aussagekräftige Unterlagen beizufügen, aus denen sich die in Abs. 2 bzw. Abs. 3 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erkennen lassen. Die Unterlagen müssen der Hochschule fristgerecht bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Zulassungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die erforderlichen Unterlagen nicht bzw. nicht fristgerecht vorlegt,
2. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang verloren hat.

Darüber hinaus wird die Zulassung zum Studium nach Abs. 3 Ziffer 3 versagt, wenn die Eignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Vollzeitstudium 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 76 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen. Wahlpflichtfächer werden in geeigneter Weise, bekannt gegeben.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase (M 11 - Internship / Study Semester Abroad) im Umfang von 30 Leistungspunkten (ECTS) integriert. Dies entspricht einem Workload von 900 Stunden und damit i. d. R. einer Dauer von 16 Wochen bei einer wöchentlichen Vollzeitbeschäftigung. Eine Ableistung in Teilzeit mit einer entsprechend angepassten Dauer ist möglich. Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten dazu regelt die Ordnung für die praktische Studienphase, das Auslandssemester sowie begleitende Praktika zu praxisorientierten Abschlussarbeiten für die Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Das Lehrangebot des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs ist ausschließlich in englischer Sprache. Im Einvernehmen mit den teilnehmenden Studierenden können einzelne Veranstaltungen in anderen Sprachen angeboten werden.

(5) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Ergänzend zur Regelung in § 2 Abs. 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem IMAT Management-Office für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind. Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde in Prüfungsangelegenheiten.

§ 8 Studienleistungen

Anlage 1 weist die Module aus, die nur mit einer Studienleistung abschließen.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 80 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 90 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das IMAT Management-Office in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt. Das Datum der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu sechs Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 60 Minu-

ten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(2) Anlage 1 weist die Module aus, in denen nach § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG eine Anwesenheitspflicht besteht als Voraussetzung zur Lernzielerreichung und Erbringung der Prüfungsleistung.

§ 13 Zeugnis, Diploma Supplement

Ergänzend zur Regelung in § 17 Abs. 3, 4 und 5 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird folgendes festgelegt:

Das Zeugnis sowie der Anhang werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und

trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/22.

§ 15 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 15.04.2021

gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/ Umweltrecht der Hochschule Trier

Anlage 1: Curriculum des englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengangs „International Material Flow Management Master of Science (M.Sc.)“

	Modules No.	Modules / Subjects	SWS	ECTS	Workload	Module Weight / Total Grade (in %)
Semester 1	M1	Global Environmental Challenges and Green Business Opportunities	4	6	180	6,67
	M2	MFM Project Management and Financing	4	6	180	6,67
	M3	Research Management and Applied Material Flow Management	4	6	180	6,67
	M4	Economic Aspects of Sustainable Energy Systems	4	6	180	6,67
	M5	Regional Material Flow Management	4	6	180	6,67
Semester 2	M6	Sustainability Management in Industry	4	6	180	6,67
	M7	Circular Economy and Zero Emission Systems: Financing Strategies for Resilient Societies	4	6	180	6,67
	M8	Industrial Ecology and Industry 4.0	4	6	180	6,67
	M9	Economic Aspects of Integrated Water Resource Management	4	6	180	6,67
	M10	Elective **	4	6	180	6,67
Semester 3	M11	Internship / Study Semester Abroad *	20	30	900	0,00
Semester 4	M12	Master Thesis	[20]	[30]		
		Colloquium		6	180	6,67
		Thesis		24	720	26,67
TOTAL			80	120	3600	100

* Modul 11 schließt nur mit einer Studienleistung gemäß § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und § 8 der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ in ihrer jeweiligen Fassung ab und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

** Modul 10 ist aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Dieser kann Module beinhalten, bei denen gemäß § 12 Abs. 2 dieser Ordnung eine Anwesenheitspflicht als Voraussetzung zur Lernzielerreichung und Erbringung der Prüfungsleistung besteht.

Anlage 2: Regelung für die Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 3 und Abs. 5 und 6 der Fachprüfungsordnung für den englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Durch die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden.

§ 2 Zuständigkeit und Ablauf der Eignungsprüfung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung wird vom Zulassungsausschuss gem. § 4 der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ vom 15.04.2021 (veröffentlicht im publicus 2021-09 vom 16.04.2021) im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a. einen formlosen Antrag mit Angabe der Vorbildung,
- b. die Nachweise gemäß § 5 Abs. 3 und 5 der Fachprüfungsordnung für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang „International Material Flow Management“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Durchführung der Eignungsprüfung werden die Unterlagen der Bewerberin/des Bewerbers durch den Zulassungsausschuss evaluiert (Bewerberevaluation). Sofern die Evaluation der Unterlagen durch den Zulassungsausschuss positiv beschieden wurde, d.h. die neben den in der Fachprüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. a und b. erfüllt sind, erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit einer Einladung zu einer Eignungsprüfung.

(3) Die Eignungsprüfung ist ein mündliches Prüfungsgespräch, das ca. 30 Minuten dauert. Inhalt des Prüfungsgesprächs sind Fragen zum Berufsweg, zum angestrebten Studienziel, zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen sowie der Kreislaufwirtschaft und dient der Verschaffung eines Einblicks hinsichtlich der thematischen Vorkenntnisse der Bewerberin, des Bewerbers zum Studienschwerpunkt „International Material Flow Management“. Das Prüfungsgespräch wird in englischer Sprache geführt.

§ 3 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der

- a) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- b) die Namen der beteiligten Prüfenden,
- c) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
- d) die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Eignungsprüfung,
- e) die festgestellte Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums und
- f) die festgestellte sprachliche Eignung ersichtlich sein müssen.

(2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied des Zulassungsausschusses gem. § 2 Abs. 1 dieser Ordnung zu unterzeichnen.

(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens an den Studiengangbeauftragten des in § 2 Abs. 1 genannten Studiengangs zu stellen.

§ 4 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid in deutscher Sprache unter Beilage einer englischen Übersetzung mitgeteilt.

§ 5 Wiederholung des Verfahrens

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 5 Abs. 6 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholen.

§ 6 Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann der Zulassungsausschuss gemäß §2 Abs. 1 die Geltungsdauer verlängern.

(2) Neben der Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung zum englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management (M.Sc.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.